



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. April 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/180. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/160 vom 19. Dezember 2011 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012¹, in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen² und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

ferner unter Hinweis darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

daran erinnernd, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere höchst besorgt über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

² A/HRC/19/58/Rev.1.



daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³ am 23. Dezember 2010 und erkennt an, dass seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von 91 Staaten unterzeichnet wurde und dass 37 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs⁴;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument zu unternehmen;

6. *begrüßt* die von dem Ausschuss während seiner ersten drei Tagungen geleistete Arbeit und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

7. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵ als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

8. *stellt fest*, dass sich die Verabschiedung der Erklärung durch die Generalversammlung 2012 zum zwanzigsten Mal jährte, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Erklärung zu fördern und ihr uneingeschränkte Geltung zu verschaffen;

³ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁴ A/67/271.

⁵ Resolution 47/133.

9. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkung über das Recht, im Kontext des Verschwindenlassens als rechtsfähig anerkannt zu werden⁶, die den Staaten dabei helfen sollen, die Erklärung so anzuwenden, wie es dem Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen am förderlichsten ist;

11. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012

⁶ A/HRC/19/58/Rev.1, Abschn. II.H.